

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil aller Bestellungen der EPSa-Elektronik & Präzisionsbau Saalfeld GmbH – im Folgenden Besteller.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller stimmt ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.
3. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung stellen keine Annahme solcher Lieferantenbedingungen dar.
4. Änderungen bzw. Ergänzungen gelten nur, wenn sie der Besteller schriftlich bestätigt.

II. Bestellungen

1. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie Lieferabrufe erfolgen schriftlich. Die Bestellung bzw. Bestelländerung ist unverzüglich, spätestens binnen 5 Arbeitstagen, schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang an, so ist der Besteller zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung bzw. Bestelländerung mit Abweichungen an, so hat er den Besteller schriftlich und eindeutig auf diese Abweichungen hinzuweisen. Die Bestelländerung wird erst durch Genehmigung des Bestellers verbindlich.
3. Der Besteller kann die Änderung des Lieferungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies aus schwerwiegenden Gründen geschieht und für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen beider Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Die Qualitätsanforderungen bleiben davon unberührt.

III. Lieferung/Lieferverzug/Erfüllungsort

1. Lieferscheine, Frachtbefehle, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer und Artikelnummer des Bestellers zu enthalten.
2. Der Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ist die vom Besteller angegebene Lieferanschrift.
3. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort, bei Leistungen bis zur vorbehaltlosen Abnahme durch den Besteller.
4. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Lieferung sowie der geschuldeten Dokumentationen und Warenbegleitpapiere am festgelegten Erfüllungsort.
5. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Liefertermin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und dem Besteller schriftlich mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat bzw. unternehmen wird. Durch die Mitteilung ändert sich nicht der vereinbarte Liefertermin.
6. Alle Aufwände, die dem Besteller als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu, die sich aus dem Verzug des Lieferanten ergeben. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der zu spät gelieferten Ware enthält keinen Verzicht des Bestellers auf diese gesetzlichen Ansprüche.
7. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, so behält sich der Besteller im Einzelfall die Annahmeverweigerung bzw. Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Sollte die Rücksendung ausbleiben, so lagert der Besteller die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst am vereinbarten Liefertermin.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise, Nachforderungen jeglicher Art sind daher ausgeschlossen.
2. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Erfüllungsort (DDP gem. Incoterms 2020) einschließlich geeigneter bzw. nach vereinbarter Spezifikation und umweltfreundlicher Verpackung.

V. Zahlungsbedingungen/Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen werden vom Besteller entweder innerhalb 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen ohne Abzug beglichen, sofern nicht anders vereinbart.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören,

nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller.

3. Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Forderungsabtretungen an Dritte durch den Lieferanten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
5. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum der Lieferung mit ihrer Bezahlung auf den Besteller über. Weitergehende Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten oder Dritter sind ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen einschlägigen Normen (v.a. DIN, IPC), Vorschriften, Verordnungen (insbesondere REACH), Richtlinien (insbesondere RoHS) und gesetzlichen Bestimmungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Außerdem sichert der Lieferant zu, dass die Regularien gemäß Sec. 1502 Dodd-Frank-Act zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmaterialien eingehalten werden. Eine geeignete Dokumentation entlang der Lieferkette ist dem Besteller auf Verlangen zu übermitteln.
2. Die Wareingangskontrolle des Bestellers beschränkt sich auf die Überprüfung, ob es sich bei den gelieferten Waren um die bestellten Waren handelt, ob die bestellten Mengen mit den gelieferten Mengen übereinstimmen und die Prüfung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Transportschäden. Die Anwendung des § 377 HGB ist ausgeschlossen.
3. Der Besteller kann die Art der Nacherfüllung frei wählen.
4. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Ware auf (Serienfehler), ist der Besteller berechtigt die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
5. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller bzw. Dritten anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
6. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Kleine Mängel können vom Besteller – in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. In diesen Fällen kann der Besteller den Lieferanten mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller hinsichtlich der Lieferung von Rechtsansprüchen Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den Besteller daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

VII. Produktänderung/-abkündigung

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Falle von Produktänderungen oder -abkündigungen bereits gelieferter Waren, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Weiterbelieferung zu ergreifen und den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu informieren – pcn@epsa.de. Dazu hat er sich regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Produktänderungen/-abkündigungen zu erkundigen. Mögliche Alternativprodukte sind unaufgefordert vorzuschlagen. Diesbezügliche Datenblätter, Muster etc. sind ebenso unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Änderungen betreffend Materialzusammensetzung, Produktbeschreibung, -spezifikationen, Prüfmethode/-equipment, Fertiger, Fertigungsstandort, -prozesse, -zeichnungen und sicherheitsrelevante Änderungen sind dem Besteller unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Änderung setzt die schriftliche Zustimmung des Bestellers voraus.
3. Ab dem Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält der Besteller für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten die Option, eine letzte Bestellung zu den zum Zeitpunkt des

Eingangs der Abkündigungsmitteilung geltenden Konditionen bei dem Lieferanten zu platzieren.

4. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, ist er zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

VIII. Produkthaftung/sonstige Haftung

1. Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung oder sonstiger Haftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung inklusive Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten.
3. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen jeglicher Art wird ausdrücklich widersprochen.
4. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Bestellungen/Fertigungsmittel

1. Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und darf ausschließlich für dessen Aufträge eingesetzt werden.
2. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder der Besteller dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an den Besteller verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand dem Besteller ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

X. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

XI. Import- bzw. Exportbestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie der Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
2. Der Lieferant gibt in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - die ECCN (Export Control Classification Number), gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter
3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Der Besteller behält sich das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.